



Finanz- und Beteiligungsmanagement	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Mennrich, Björn Datum: 08.07.2024	<b>Beschlussvorlage</b>	<b>2024/175</b>
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

**Beratungsgegenstand:**

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Flusslandschaft Elbe GmbH

**Produkt/e:**

575-000 Förderung des Fremdenverkehrs

111-300 Finanzmanagement - Haushalt, Buchhaltung, Controlling, Beteiligungsmanagement

**Beratungsfolge:**

Status Datum Gremium

Ö 14.08.2024 Ausschuss für Finanzen, Personal, Innere Angelegenheiten und Digitalisierung

Ö 19.08.2024 Kreisausschuss

Ö 19.09.2024 Kreistag

**Anlage/n:**

Änderungsentwurf Gesellschaftsvertrag Flusslandschaft Elbe GmbH

Aktuelle Fassung des Gesellschaftsvertrages der Flusslandschaft Elbe GmbH von 2018

**Beschlussvorschlag:**

Der Änderung des § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Flusslandschaft Elbe GmbH wird zugestimmt. Die Zuschüsse der Gesellschafter an die GmbH erhöhen sich ab 2024 auf insgesamt 180.000 Euro, davon hat der Landkreis Lüneburg 90.000 Euro zu übernehmen.

Der Vertreter des Landkreises Lüneburg in der Gesellschafterversammlung wird angewiesen, der Änderung zuzustimmen.

**Sachlage:**

Der Landkreis Lüneburg ist gemeinsam mit dem Landkreis Harburg Gesellschafter der Flusslandschaft Elbe GmbH. Da die Gesellschaft auf dauerhafte Zuschüsse der Gesellschafter angewiesen ist, sind die beiden Landkreise gemäß § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages verpflichtet, jährlich jeweils 75.000 Euro, insgesamt somit 150.000 Euro, an die GmbH zu zahlen.

Aufgrund der gestiegenen Inflation sowie gestiegener Personalkosten, ist ab 2024 eine Erhöhung der laufenden Gesellschafterzuschüsse erforderlich. Konkret sollen die jährlichen Zuschüsse ab 2024 auf insgesamt 180.000 Euro erhöht werden. Davon entfallen jeweils 90.000 Euro auf den Landkreis Lüneburg

und den Landkreis Harburg. Der Kreisausschuss hat am 26.06.2023 einer Erhöhung des Zuschusses des Landkreises Lüneburg um maximal 15.000 Euro bereits zugestimmt (vgl. Vorlage 2023/210). Nunmehr ist noch eine Änderung des § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages vorzunehmen.

Der Änderungsentwurf des Gesellschaftsvertrages sowie der aktuelle Gesellschaftsvertrag der Flusslandschaft Elbe GmbH sind als Anlage beigefügt

### Finanzielle Auswirkungen:

a) für die Umsetzung der Maßnahmen: 15.000 € für 2024

b) an Folgekosten: 15.000 € p. a.

c) Haushaltsrechtlich gesichert:

im Haushaltsplan veranschlagt

durch überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgabe

durch Mittelverschiebung im Budget  
Begründung:

Sonstiges:

d) mögliche Einnahmen:

wenn ja, umsatzsteuerliche Relevanz der Einnahmen:

ja

nein

klärungsbedürftig

### Klimawirkungsprüfung:

Hat das Vorhaben eine Klimarelevanz?

keine wesentlichen Auswirkungen

positive Auswirkungen (Begründung)

negative Auswirkungen (Begründung)

---

Begründung:

# **Gesellschaftsvertrag der Flusslandschaft Elbe GmbH**

## **§ 1 Name und Sitz der Gesellschaft**

1. Der Name der Gesellschaft lautet: **Flusslandschaft Elbe GmbH**.
2. Sitz der Gesellschaft ist Bleckede.

## **§ 2 Gegenstand der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, den Tourismus in der Region (§ 3) zu fördern und den Bekanntheitsgrad der Destination Flusslandschaft Elbe zu erhöhen. Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft dient mittelbar und unmittelbar dem Allgemeinwohl der Bürgerinnen und Bürger in der Flusslandschaft Elbe.
2. Die Gesellschaft darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vornehmen, die dieser Zweckbestimmung unmittelbar und mittelbar dienlich sind. Sie ist insbesondere berechtigt, Betriebe oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen und sich an solchen zu beteiligen, wenn es dem Zweck des Unternehmens dient.
3. Die Gesellschaft trägt zur Qualifizierung und Vernetzung der bestehenden Tourismus-Einrichtungen bei.

## **§ 3 Regionale Zuständigkeit**

1. Die Aktivitäten der Gesellschaft beziehen sich auf folgendes Gebiet im

Landkreis Harburg : Gemeinde Seevetal, Gemeinde Stelle, Stadt Winsen,  
SG Elbmarsch

Landkreis Lüneburg: SG Dahlenburg, SG Scharnebeck, SG Bardowick, Stadt Bleckede,  
Gemeinde Amt Neuhaus, Samtgemeinde Ostheide

Eine Ausweitung des Gebietes durch Einbeziehung weiterer Landkreise als Gesellschafter ist gewünscht.

2. Kooperationen mit Leistungsanbietern, Gebietskörperschaften und sonstigen Institutionen außerhalb des in Absatz 1 benannten Gebiets sind möglich.

#### **§ 4 Dauer der Gesellschaft / Geschäftsjahr**

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt zum 01.01.2009.

#### **§ 5 Gesellschafter und Stammkapital**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt --27.000,00 €--.  
(in Worten: siebenundzwanzigtausend Euro)
2. Das Stammkapital gliedert sich in zwei Geschäftsanteile; diese übernehmen die Gesellschafter wie folgt:

der Landkreis Harburg:	den Geschäftsanteil 1 mit	13.500,00 €
der Landkreis Lüneburg	den Geschäftsanteil 2 mit	13.500,00 €

Die Stammeinlagen sind sofort voll zur Zahlung fällig.

3. Die Aufnahme weiterer Landkreise im Flussabschnitt Hamburg-Magdeburg und die Aufnahme von Zusammenschlüssen von Leistungsanbietern als Gesellschafter ist möglich und ausdrücklich gewünscht. Über die Aufnahme weiterer Landkreise und über die Aufnahme von Zusammenschlüssen von Leistungsanbietern in die Gesellschaft entscheidet die Gesellschafterversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Das Stammkapital erhöht sich entsprechend.

#### **§ 6 Jährliche Zuschüsse**

1. Die Gesellschaft ist aufgrund ihrer zweckentsprechenden Tätigkeit voraussichtlich dauerhaft auf Zuschüsse ihrer Gesellschafter angewiesen. Die Finanzierungsbeiträge der Landkreise werden auf der Basis von separaten Betrauungsakten nach den Vorgaben des Beschlusses der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 (ABl. EU L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3) anhand der jährlichen Wirtschaftsplanung der Gesellschaft zunächst prognostiziert und im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss der Gesellschaft festgestellt. Die Gesellschafter verpflichten sich ab 2024 zur Zahlung eines jährlichen Zuschusses von bis zu:

Der Landkreis Harburg:	90.000,00 €
Der Landkreis Lüneburg:	90.000,00 €

2. Kommt ein Gesellschafter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann die Gesellschafterversammlung den Ausschluss des säumigen Gesellschafters beschließen.

## **§ 7 Organe der Gesellschaft**

1. Organe der Gesellschaft sind:

- Geschäftsführung,
- Aufsichtsrat,
- Gesellschafterversammlung und
- Marketingausschuss.

2. Auf Wunsch der Gesellschafterversammlung können weitere Ausschüsse eingerichtet werden.

## **§ 8 Geschäftsführung**

1. Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin.

2. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin ist alleinvertretungsberechtigt. Ihr / Ihm kann durch den Aufsichtsrat oder die Gesellschafterversammlung Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

3. Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der Bestimmungen dieses Vertrages und der Beschlüsse von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.

4. Die Geschäftsführung hat zu Rechtsgeschäften, die in ihrer Tragweite und Bedeutung über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens hinausgehen, die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen. Die Benennung dieser Rechtsgeschäfte erfolgt im Anstellungsvertrag der Geschäftsführung.

## **§ 9 Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern.

2. Zum Aufsichtsrat gehören:

- a) kraft Amtes die Landräte der Landkreise Harburg und Lüneburg als Stimmführer. Die Landräte können sich im Aufsichtsrat durch von ihnen zu bestimmende Wahlbeamte der eigenen Gebietskörperschaft vertreten lassen,
- b) zwei weitere von den Landkreisen zu ernennende Mitglieder, je einen für den Landkreis Harburg und den Landkreis Lüneburg.

3. Stimmt die Gesellschafterversammlung der Aufnahme weiterer kommunaler Gesellschafter zu (§ 5, Abs. 3), so erhalten diese ebenfalls je einen Sitz im Aufsichtsrat. Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder erhöht sich entsprechend.
4. Bei Abstimmungen im Aufsichtsrat entfällt auf einen Geschäftsanteil von jeweils 500,00 € eine Stimme, zwanzig weitere Stimme je volle 10.000,00 € jährlicher Zuschuss (§ 6). Jeder Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates gehören dem Aufsichtsrat bis zur Abberufung an, höchstens jedoch für die Dauer Ihrer Wahlzeit beim entsendenden Gesellschafter.
6. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
7. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen der Gesetze und des Gesellschaftsvertrags zu überwachen. Im Rahmen dieses Aufgabenbereiches obliegt ihm die Beschlussfassung über die nach § 8 (3) dieses Vertrages genehmigungspflichtigen Rechtshandlungen der Geschäftsführung.
8. Dem Aufsichtsrat obliegt ferner
  - a) die Genehmigung des Wirtschafts-, Finanz- und Stellenplans.
  - b) die Entscheidung über grundlegende Fragen des Marketings auf Vorschlag des Marketingausschusses,
  - c) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,
  - d) die Regelung der Geschäftsführer-Anstellungsverträge und
  - e) die Erstellung von Richtlinien für die Vergütung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.
9. Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer und Prokuristen der Gesellschaft sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte für die Gesellschaft tätig sein.
10. Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Gesellschafterversammlung kann für die Aufsichtsratsmitglieder ein Sitzungsgeld in angemessener Höhe beschließen.
11. Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
12. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können - außer gemäß § 9, Abs. 2, Buchst. a) - die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Sie können sich auch zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht Dritter bedienen.

## **§ 10 Sitzungen des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat hält Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen und geleitet. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat einberufen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung zugegen sind und an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Genehmigung des Wirtschafts-, Finanz- und Stellenplans und die Bestellung von Geschäftsführern bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
4. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem von diesem bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen sind.
5. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates abgegeben.
6. An den Sitzungen des Aufsichtsrates nimmt die Geschäftsführung ohne Stimmrecht teil.
7. Sachverständige und Auskunftspersonen können vom Aufsichtsrat zu einer Beratung hinzugezogen werden.

## **§ 11 Gesellschafterversammlung**

1. Der Gesellschafterversammlung obliegt die Entschließung über:
  - a) die Feststellung des Jahresabschlusses, bestehend aus Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht,
  - b) die Genehmigung des Berichts des Aufsichtsrates,
  - c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung der Gesellschaft und die in Verfolgung der Prüfung zu treffenden Maßnahmen,
  - d) die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
  - e) Erwerb und Veräußerungen von Beteiligungen an fremden Unternehmen sowie die Entsendung von Vertretern der Gesellschaft in Gremien dieser Unternehmen,
  - f) Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft,
  - g) die Auflösung der Gesellschaft und die Bestellung der Liquidatoren,
  - h) die Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
  - i) alle sonstigen nach dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegenden Rechtshandlungen, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt.
  - j) Die Gesellschafterversammlung kann den ersten Geschäftsführer bestimmen.

2. Über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
3. Die Gesellschafterversammlung findet regelmäßig einmal jährlich, nach Vorlage des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Berichtes des Aufsichtsrates statt.
4. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen in den im Gesetz und in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen und wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
5. Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss und einen Geschäftsbericht vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

## **§ 12 Formalitäten**

1. Die Gesellschafterversammlung wird von ihrem Vorsitzenden in der Regel nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und mit der Geschäftsführung einberufen.
2. Der Abhaltung einer förmlichen Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Mitglieder der Gesellschafterversammlung sich schriftlich mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären (Umlaufverfahren).
3. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
4. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträgliche Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, können aufgenommen werden, wenn sie spätestens am 3. Tag vor der Gesellschafterversammlung eingebracht werden. Dasselbe gilt für die Anträge der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates.
5. Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können Beschlüsse darüber nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder der Gesellschafterversammlung anwesend und damit einverstanden sind.
6. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für höchstens fünf Jahre.
7. Bei Abstimmungen in der Gesellschafterversammlung entfällt auf einen Geschäftsanteil von jeweils 500,00 € eine Stimme. Zusätzlich gibt es zwanzig weitere Stimme je volle 10.000,00 € jährlicher Zuschuss (§ 6).

8. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller vorhandenen Stimmen vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Versammlung zu berufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.
9. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst, sofern Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmen. Bei Entscheidungen zur Aufnahme und zum Ausschluss von Gesellschaftern, zur Abtretung und Übertragung von Gesellschaftsanteilen und zur Beteiligung an anderen Unternehmen ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.
10. Jeder Gesellschafter wird in der Gesellschafterversammlung durch eine Person vertreten, die eine schriftliche Vollmacht vorzulegen hat, soweit sich ihre Alleinvertretungsbefugnis nicht aus öffentlichen Registern oder dem Gesetz ergibt.

### **§ 13 Marketingausschuss**

1. Der Marketingausschuss besteht aus Mitgliedern der örtlichen Tourismusorgane sowie je einem Vertreter der privaten Leistungsträger aus den Bereichen der Schifffahrt, des Camping sowie der Beherbergung im Bereich Ferienwohnung / Pension oder Hotel. Zusätzlich gehört der Geschäftsführer der Gesellschaft dem Marketingausschuss an. Er übernimmt Kraft seines Amtes den Vorsitz und bringt seine Vorlagen nach den Geschäftszielen ein.
2. Die Mitglieder des Marketingausschusses werden durch den Geschäftsführer in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat berufen. Die Mitglieder können sich durch Dritte vertreten lassen.
3. Aufgabe des Marketing-Ausschusses ist es, die Marketing-Strategie und die entsprechenden Umsetzungsmaßnahmen der GmbH in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung auszuarbeiten. Über die Vorschläge des Marketingausschusses entscheidet, soweit zuständig, der Geschäftsführer, sonst der Aufsichtsrat.
4. Der Marketingausschuss hält Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Marketingausschusses mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen und geleitet.
5. Der Vorsitzende des Marketingausschusses muss den Marketingausschuss einberufen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
6. Sachverständige und Auskunftspersonen können vom Marketingausschuss zu einer Beratung hinzugezogen werden.

## **§ 14 Jahresabschluss**

1. Die Geschäftsführung hat unverzüglich nach Schluss eines Geschäftsjahres und spätestens bis zum 30. April des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres den Jahresabschluss gemäß § 11, Abs. 1a) aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
2. Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den im HGB jeweils festgelegten Grundsätzen über die Pflichtprüfung durch Abschlussprüfer - jedoch unter Beachtung der besonderen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages - zu prüfen. Der Prüfer wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg bestimmt.
3. Die Prüfung des Jahresabschlusses ist gem. § 124 NGO nach den Bestimmungen des § 123 NGO durchzuführen. Den für die kommunalen Gesellschafter zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die Befugnisse gem. § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.
4. Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht sind unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat und spätestens bis zum 31.08. des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
5. Der Aufsichtsrat hat unverzüglich nach Zugang des Jahresabschlusses und des Prüfungsberichtes und nach deren Prüfung diese Vorlagen mit seinem Bericht der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung zuzuleiten.
6. Den über die Gesellschafter mittelbar beteiligten Kommunen steht ein Informationsrecht im weitesten Sinne gegenüber den Organen und der Geschäftsführung zu.

## **§ 15 Verwendung des Jahresergebnisses**

Für die Verwendung des Jahresergebnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 16 Kündigung**

1. Die Gesellschafter haben die Möglichkeit, ihre Mitgliedschaft mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren jeweils zum 31. Dezember eines Jahres zu kündigen. Die früheste Kündigung mit Wirkung zum 31.12.2016 ist zum 31.12.2013 möglich. Unbenommen davon bleibt eine Kündigung aus wichtigem Grund.
2. Kündigt ein Gesellschafter, so sind die verbleibenden Gesellschafter berechtigt, den Gesellschafteranteil ohne Gegenleistung zu übernehmen und die Gesellschaft fortzuführen.

## **§ 17 Auflösung und Abwicklung**

1. Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen und kann nur gefasst werden, wenn in der Gesellschafterversammlung mindestens 3/4 des Stammkapitals vertreten sind.
2. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit sie nicht durch den Beschluss der Gesellschafter anderen übertragen wird.
3. Das nach Beendigung der Abwicklung verbleibende Vermögen wird an die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt.

## **§ 18 Schlussbestimmungen**

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger (§ 12, Satz 1 GmbHG).
2. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.  
Im Übrigen gilt das Gesetz.

**Gesellschaftsvertrag  
der Flusslandschaft Elbe GmbH**

**§ 1 Name und Sitz der Gesellschaft**

1. Der Name der Gesellschaft lautet: **Flusslandschaft Elbe GmbH**.
2. Sitz der Gesellschaft ist Bleckede.

**§ 2 Gegenstand der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, den Tourismus in der Region (§ 3) zu fördern und den Bekanntheitsgrad der Destination Flusslandschaft Elbe zu erhöhen. Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft dient mittelbar und unmittelbar dem Allgemeinwohl der Bürgerinnen und Bürger in der Flusslandschaft Elbe.
2. Die Gesellschaft darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vornehmen, die dieser Zweckbestimmung unmittelbar und mittelbar dienlich sind. Sie ist insbesondere berechtigt, Betriebe oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen und sich an solchen zu beteiligen, wenn es dem Zweck des Unternehmens dient.
3. Die Gesellschaft trägt zur Qualifizierung und Vernetzung der bestehenden Tourismus-Einrichtungen bei.

**§ 3 Regionale Zuständigkeit**

1. Die Aktivitäten der Gesellschaft beziehen sich auf folgendes Gebiet im

Landkreis Harburg : Gemeinde Seevetal, Gemeinde Stelle, Stadt Winsen,  
SG Elbmarsch

Landkreis Lüneburg: SG Dahlenburg, SG Scharnebeck, SG Bardowick, Stadt Bleckede,  
Gemeinde Amt Neuhaus, Samtgemeinde Ostheide

Eine Ausweitung des Gebietes durch Einbeziehung weiterer Landkreise als Gesellschafter ist gewünscht.

2. Kooperationen mit Leistungsanbietern, Gebietskörperschaften und sonstigen Institutionen außerhalb des in Absatz 1 benannten Gebiets sind möglich.

#### **§ 4 Dauer der Gesellschaft / Geschäftsjahr**

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt zum 01.01.2009.

#### **§ 5 Gesellschafter und Stammkapital**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt --27.000,00 €--.  
(in Worten: siebenundzwanzigtausend Euro)
2. Das Stammkapital gliedert sich in zwei Geschäftsanteile; diese übernehmen die Gesellschafter wie folgt:

der Landkreis Harburg:	den Geschäftsanteil 1 mit	13.500,00 €
der Landkreis Lüneburg:	den Geschäftsanteil 2 mit	13.500,00 €

Die Stammeinlagen sind sofort voll zur Zahlung fällig.

3. Die Aufnahme weiterer Landkreise im Flussabschnitt Hamburg-Magdeburg und die Aufnahme von Zusammenschlüssen von Leistungsanbietern als Gesellschafter ist möglich und ausdrücklich gewünscht. Über die Aufnahme weiterer Landkreise und über die Aufnahme von Zusammenschlüssen von Leistungsanbietern in die Gesellschaft entscheidet die Gesellschafterversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Das Stammkapital erhöht sich entsprechend.

#### **§ 6 Jährliche Zuschüsse**

1. Die Gesellschaft ist aufgrund ihrer zweckentsprechenden Tätigkeit voraussichtlich dauerhaft auf Zuschüsse ihrer Gesellschafter angewiesen. Die Finanzierungsbeiträge der Landkreise werden auf der Basis von separaten Betrauungsakten nach den Vorgaben des Beschlusses der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 (ABl. EU L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3) anhand der jährlichen Wirtschaftsplanung der Gesellschaft zunächst prognostiziert und im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss der Gesellschaft festgestellt. Die Gesellschafter verpflichten sich ab 2018 zur Zahlung eines jährlichen Zuschusses von bis zu:

Der Landkreis Harburg:	75.000,00 €
Der Landkreis Lüneburg:	75.000,00 €

2. Kommt ein Gesellschafter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann die Gesellschafterversammlung den Ausschluss des säumigen Gesellschafters beschließen.

## **§ 7 Organe der Gesellschaft**

1. Organe der Gesellschaft sind:

- Geschäftsführung,
- Aufsichtsrat,
- Gesellschafterversammlung und
- Marketingausschuss.

2. Auf Wunsch der Gesellschafterversammlung können weitere Ausschüsse eingerichtet werden.

## **§ 8 Geschäftsführung**

1. Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin.

2. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin ist alleinvertretungsberechtigt.

Ihr / Ihm kann durch den Aufsichtsrat oder die Gesellschafterversammlung Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

3. Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der Bestimmungen dieses Vertrages und der Beschlüsse von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.

4. Die Geschäftsführung hat zu Rechtsgeschäften, die in ihrer Tragweite und Bedeutung über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens hinausgehen, die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen. Die Benennung dieser Rechtsgeschäfte erfolgt im Anstellungsvertrag der Geschäftsführung.

## **§ 9 Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern.

2. Zum Aufsichtsrat gehören:

a) kraft Amtes die Landräte der Landkreise Harburg und Lüneburg als Stimmführer. Die Landräte können sich im Aufsichtsrat durch von ihnen zu bestimmende Wahlbeamte der eigenen Gebietskörperschaft vertreten lassen,

b) zwei weitere von den Landkreisen zu ernennende Mitglieder, je einen für den Landkreis Harburg und den Landkreis Lüneburg.

3. Stimmt die Gesellschafterversammlung der Aufnahme weiterer kommunaler Gesellschafter zu (§ 5, Abs. 3), so erhalten diese ebenfalls je einen Sitz im Aufsichtsrat. Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder erhöht sich entsprechend.
4. Bei Abstimmungen im Aufsichtsrat entfällt auf einen Geschäftsanteil von jeweils 500,00 € eine Stimme, zwanzig weitere Stimme je volle 10.000,00 € jährlicher Zuschuss (§ 6). Jeder Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates gehören dem Aufsichtsrat bis zur Abberufung an, höchstens jedoch für die Dauer Ihrer Wahlzeit beim entsendenden Gesellschafter.
6. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
7. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen der Gesetze und des Gesellschaftsvertrags zu überwachen. Im Rahmen dieses Aufgabenbereiches obliegt ihm die Beschlussfassung über die nach § 8 (3) dieses Vertrages genehmigungspflichtigen Rechtshandlungen der Geschäftsführung.
8. Dem Aufsichtsrat obliegt ferner
  - a) die Genehmigung des Wirtschafts-, Finanz- und Stellenplans.
  - b) die Entscheidung über grundlegende Fragen des Marketings auf Vorschlag des Marketingausschusses,
  - c) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,
  - d) die Regelung der Geschäftsführer-Anstellungsverträge und
  - e) die Erstellung von Richtlinien für die Vergütung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.
9. Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer und Prokuristen der Gesellschaft sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte für die Gesellschaft tätig sein.
10. Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Gesellschafterversammlung kann für die Aufsichtsratsmitglieder ein Sitzungsgeld in angemessener Höhe beschließen.
11. Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
12. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können - außer gemäß § 9, Abs. 2, Buchst. a) - die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Sie können sich auch zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht Dritter bedienen.

## § 10 Sitzungen des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hält Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen und geleitet. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat einberufen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung zugegen sind und an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Genehmigung des Wirtschafts-, Finanz- und Stellenplans und die Bestellung von Geschäftsführern bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
4. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem von diesem bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen sind.
5. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates abgegeben.
6. An den Sitzungen des Aufsichtsrates nimmt die Geschäftsführung ohne Stimmrecht teil.
7. Sachverständige und Auskunftspersonen können vom Aufsichtsrat zu einer Beratung hinzugezogen werden.

## § 11 Gesellschafterversammlung

1. Der Gesellschafterversammlung obliegt die EntschlieÙung über:
  - a) die Feststellung des Jahresabschlusses, bestehend aus Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht,
  - b) die Genehmigung des Berichts des Aufsichtsrates,
  - c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung der Gesellschaft und die in Verfolgung der Prüfung zu treffenden Maßnahmen,
  - d) die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
  - e) Erwerb und Veräußerungen von Beteiligungen an fremden Unternehmen sowie die Entsendung von Vertretern der Gesellschaft in Gremien dieser Unternehmen,
  - f) Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft,
  - g) die Auflösung der Gesellschaft und die Bestellung der Liquidatoren,
  - h) die Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
  - i) alle sonstigen nach dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegenden Rechtshandlungen, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt.
  - j) Die Gesellschafterversammlung kann den ersten Geschäftsführer bestimmen.

2. Über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
3. Die Gesellschafterversammlung findet regelmäßig einmal jährlich, nach Vorlage des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Berichtes des Aufsichtsrates statt.
4. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen in den im Gesetz und in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen und wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
5. Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss und einen Geschäftsbericht vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

## **§ 12 Formalitäten**

1. Die Gesellschafterversammlung wird von ihrem Vorsitzenden in der Regel nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und mit der Geschäftsführung einberufen.
2. Der Abhaltung einer förmlichen Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Mitglieder der Gesellschafterversammlung sich schriftlich mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären (Umlaufverfahren).
3. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
4. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträgliche Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, können aufgenommen werden, wenn sie spätestens am 3. Tag vor der Gesellschafterversammlung eingebracht werden. Dasselbe gilt für die Anträge der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates.
5. Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können Beschlüsse darüber nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder der Gesellschafterversammlung anwesend und damit einverstanden sind.
6. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für höchstens fünf Jahre.
7. Bei Abstimmungen in der Gesellschafterversammlung entfällt auf einen Geschäftsanteil von jeweils 500,00 € eine Stimme. Zusätzlich gibt es zwanzig weitere Stimme je volle 10.000,00 € jährlicher Zuschuss (§ 6).

8. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller vorhandenen Stimmen vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Versammlung zu berufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.
9. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst, sofern Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmen. Bei Entscheidungen zur Aufnahme und zum Ausschluss von Gesellschaftern, zur Abtretung und Übertragung von Gesellschaftsanteilen und zur Beteiligung an anderen Unternehmen ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.
10. Jeder Gesellschafter wird in der Gesellschafterversammlung durch eine Person vertreten, die eine schriftliche Vollmacht vorzulegen hat, soweit sich ihre Alleinvertretungsbefugnis nicht aus öffentlichen Registern oder dem Gesetz ergibt.

### **§ 13 Marketingausschuss**

1. Der Marketingausschuss besteht aus Mitgliedern der örtlichen Tourismusorgane sowie je einem Vertreter der privaten Leistungsträger aus den Bereichen der Schifffahrt, des Camping sowie der Beherbergung im Bereich Ferienwohnung / Pension oder Hotel. Zusätzlich gehört der Geschäftsführer der Gesellschaft dem Marketingausschuss an. Er übernimmt Kraft seines Amtes den Vorsitz und bringt seine Vorlagen nach den Geschäftszielen ein.
2. Die Mitglieder des Marketingausschusses werden durch den Geschäftsführer in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat berufen. Die Mitglieder können sich durch Dritte vertreten lassen.
3. Aufgabe des Marketing-Ausschusses ist es, die Marketing-Strategie und die entsprechenden Umsetzungsmaßnahmen der GmbH in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung auszuarbeiten. Über die Vorschläge des Marketingausschusses entscheidet, soweit zuständig, der Geschäftsführer, sonst der Aufsichtsrat.
4. Der Marketingausschuss hält Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Marketingausschusses mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen und geleitet.
5. Der Vorsitzende des Marketingausschusses muss den Marketingausschuss einberufen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
6. Sachverständige und Auskunftspersonen können vom Marketingausschuss zu einer Beratung hinzugezogen werden.

## **§ 14 Jahresabschluss**

1. Die Geschäftsführung hat unverzüglich nach Schluss eines Geschäftsjahres und spätestens bis zum 30. April des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres den Jahresabschluss gemäß § 11, Abs. 1a) aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
2. Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den im HGB jeweils festgelegten Grundsätzen über die Pflichtprüfung durch Abschlussprüfer - jedoch unter Beachtung der besonderen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages - zu prüfen. Der Prüfer wird durch Beschluss der Gesellschaftsversammlung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg bestimmt.
3. Die Prüfung des Jahresabschlusses ist gem. § 124 NGO nach den Bestimmungen des § 123 NGO durchzuführen. Den für die kommunalen Gesellschafter zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die Befugnisse gem. § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.
4. Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht sind unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat und spätestens bis zum 31.08. des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
5. Der Aufsichtsrat hat unverzüglich nach Zugang des Jahresabschlusses und des Prüfungsberichtes und nach deren Prüfung diese Vorlagen mit seinem Bericht der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung zuzuleiten.
6. Den über die Gesellschafter mittelbar beteiligten Kommunen steht ein Informationsrecht im weitesten Sinne gegenüber den Organen und der Geschäftsführung zu.

## **§ 15 Verwendung des Jahresergebnisses**

Für die Verwendung des Jahresergebnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 16 Kündigung**

1. Die Gesellschafter haben die Möglichkeit, ihre Mitgliedschaft mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren jeweils zum 31. Dezember eines Jahres zu kündigen. Die früheste Kündigung mit Wirkung zum 31.12.2016 ist zum 31.12.2013 möglich. Unbenommen davon bleibt eine Kündigung aus wichtigem Grund.
2. Kündigt ein Gesellschafter, so sind die verbleibenden Gesellschafter berechtigt, den Gesellschafteranteil ohne Gegenleistung zu übernehmen und die Gesellschaft fortzuführen.

## **§ 17 Auflösung und Abwicklung**

1. Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen und kann nur gefasst werden, wenn in der Gesellschafterversammlung mindestens 3/4 des Stammkapitals vertreten sind.
2. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit sie nicht durch den Beschluss der Gesellschafter anderen übertragen wird.
3. Das nach Beendigung der Abwicklung verbleibende Vermögen wird an die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt.

## **§ 18 Schlussbestimmungen**

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger (§ 12, Satz 1 GmbHG).
2. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.  
Im Übrigen gilt das Gesetz.

**Bescheinigung gemäß § 54 Absatz 1 Satz 2 GmbHG**

Hiermit wird gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen des nachstehenden Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 8. Juni 2018 - UR. Nr. 183/2018 - und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Lüneburg, den 8. Juni 2018



A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Abraham".

M. Abraham  
Notar